



Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (DBG) (März 2023)

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF nimmt die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (DBG) gerne wahr. Die EKF hat bereits früher zur Ehepaar- und Familienbesteuerung (Reform im Jahr 2000), zur Frage des Systemscheids bei der Ehepaarbesteuerung (im Jahr 2007), zum Bundesgesetz zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (im Jahr 2012) sowie zur steuerlichen Behandlung von Kinderdrittbetreuungskosten (im Jahr 2017) Stellung genommen und Forderungen nach einer diskriminierungsfreien Paar- und Familienbesteuerung gestellt. Die EKF hält an diesen Forderungen fest.

I. Forderung nach einer zivilstandsneutralen Besteuerung

In der heutigen Gesellschaft gibt es neben der zivilrechtlichen Ehe auch viele unverheiratete Paare, beide Modelle mit und ohne Kinder, und weitere Lebensformen. Das geltende Steuerrechtssystem orientiert sich bei natürlichen Personen ausschliesslich am Zivilstand und nicht an den vielfältigen anderen Lebensformen. Es gilt nur: entweder ledig oder verheiratet. Der Zivilstand darf keinen Einfluss auf die Besteuerung einer natürlichen Person haben. Steuerlich relevant soll stattdessen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sein. Das Abstellen auf den Zivilstand ist diskriminierend und verletzt den verfassungsmässig geschützten Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht ist die steuerrechtliche Aufteilung nach dem Zivilstand (unverheiratet / verheiratet) längst nicht mehr zeitgemäss. Heute kennt eine Mehrheit der europäischen Länder die Individualbesteuerung. Sie ist das einzige Steuermodell, welches jede natürliche Person unabhängig ihrer Lebensform auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert. Die EKF befürwortet deshalb die Einführung der Individualbesteuerung, um eine zivilstandsunabhängige, diskriminierungsfreie und zukunftsorientierte Besteuerung zu gewährleisten.

II. Zielvorgabe: Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 8 Abs. 3 BV), Variante 1

Eheleute und unverheiratete Personen werden heute steuerrechtlich unterschiedlich erfasst: Doppelverdienerehepaare fallen oft in eine höhere Progression, da beide Einkommen zusammengerechnet werden. Damit wird das Zweiteinkommen stärker besteuert, als wenn die Person allein besteuert würde. Das geltende Steuersystem hat deshalb einen unmittelbaren Einfluss auf den Entscheid der zweitverdienenden Person über die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit. Gerade bei eher tieferen bis mittleren Zweiteinkommen wird mit dem geltenden Steuersystem ein Anreiz geschaffen, als Zweitverdienende keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Meist betrifft dies Frauen mit Kindern und vollerwerbstätigen Ehepartnern. Die Kosten für die Kinderbetreuung und die zusätzliche höhere Steuerbelastung durch den Zweitverdienst hindern diese Frauen daran, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen. Die Folge

ist, dass viele - auch gut ausgebildete - Mütter bei der Geburt eines Kindes aus dem Erwerbsleben aussteigen, da die Erwerbstätigkeit finanziell unattraktiv wird.

Das traditionelle nicht mehr zeitgemässe Modell der Einverdienerehe wird durch das geltende Steuersystem gefördert. Konservative Rollenbilder (Ehemann als Versorger, Ehefrau als Hausfrau) werden zementiert. Dies widerspricht allen Bestrebungen nach einer Förderung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frau und Mann. Gleichzeitig wird in anderen Rechtsgebieten, namentlich im Unterhaltsrecht bei Trennung oder Scheidung, von beiden Ehegatten eine rasche Eigenversorgungskapazität und die Wiederaufnahme oder Ausdehnung der eigenen Erwerbstätigkeit gefordert (i.d.R. von den Frauen). Dass das geltende Steuersystem diese Erwerbsaufnahme behindert, wenn nicht sogar verhindert, bleibt dabei ausgeblendet. Die Forderungen im Scheidungsfall nach einer umgehenden Ausdehnung oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen daher auch im Widerspruch zum geltenden Steuersystem.

Das gesellschaftliche Rollenverständnis von Frau und Mann hat sich verändert und ist nach wie vor im Wandel. Tatsache ist, dass das geltende Steuersystem offensichtlich nicht mehr der gesellschaftlichen Realität entspricht. Die Individualbesteuerung ist das einzige Steuersystem, welches Müttern und Vätern ohne finanzielle Einbussen erlaubt, ihre Erwerbstätigkeiten aufeinander abzustimmen, voll berufstätig zu bleiben oder die Erwerbstätigkeit anzupassen, da beide Elternteile nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleich besteuert werden. Dieses Steuermodell fördert deshalb die Gleichstellung von Frau und Mann. Auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist dies zu begrüssen, da gut ausgebildete Fachkräfte (insbes. Mütter) erwerbstätig bleiben. Dem Fachkräftemangel kann so aktiv entgegengewirkt werden.

Die EKF begrüsst den bundesrätlichen Vorschlag, mit der Einführung der Individualbesteuerung die Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer von CHF 6'500 auf CHF 9'000 pro minderjähriges Kind zu erhöhen. Damit kann die finanzielle Mehrbelastung erwerbstätiger Eltern mit minderjährigen Kindern abgefedert werden. Die EKF nutzt die Gelegenheit, die Kantone zu ermuntern, den Kinderabzug nach Einführung der Individualbesteuerung auch auf kantonaler Ebene anzuheben, um Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern zusätzlich zu entlasten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Wechsel zur Individualbesteuerung ist wichtig und zeitgemäss. Die zivilstandsneutrale Besteuerung kann nur mit der Einführung der Individualbesteuerung nach der bundesrätlichen Variante 1 erreicht werden.

III. Variante 2: Einführung eines Korrektivs für Einverdienerehepaare oder Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren fordert, die Mehrbelastung von Einverdienerehepaaren sowie Ehepaaren mit geringem Zweiteinkommen bei der Individualbesteuerung abzuschwächen. Es sei stossend, dass in diesen Familienkonstellationen zwei erwachsene Personen von einem Haupteinkommen zu leben hätten. Der Bundesrat hat deshalb eine *Variante 2* erarbeitet: So soll *verheirateten* Paaren mit *einem* Einkommen oder einem geringen Zweiteinkommen ein abgestufter *Einkommensdifferenzabzug* gewährt werden.

Die EKF lehnt die vorgeschlagene Variante 2 - ein Korrektiv (Abzug) für Eineinkommensehepaare oder geringe Zweiteinkommensehepaare zwecks Abfederung der progressionsbedingten Mehrbelastung - entschieden ab. Anreize zur (Wieder)Aufnahme der Erwerbstätigkeit werden damit erneut stark gehemmt. Im Grunde zementiert dieses Korrektiv den Status quo. Der mit der Einführung der Individualbesteuerung positive Beschäftigungseffekt (siehe oben) verpufft mit einem solchen Abzug. Kommt die Individualbesteuerung nach der bundesrätlich vorgeschlagenen Variante 2 zur Anwendung, erfolgt zwar der Systemwechsel zur individuellen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig wird das eingeführte System aber *unmittelbar* mit einem zivilstandsabhängigen Sozialabzug *ausgehöhlt*. Zentrale Forderungen werden damit wieder rückgängig gemacht, so auch die Forderung nach einer zivilstandsneutralen Besteuerung. Unverheiratete Paare können diesen Abzug nicht geltend machen. Die Variante 2 wird daher abgelehnt.

IV. Fazit

Eine zivilstandsneutrale Besteuerung ist zentral für die Gleichstellung zwischen Frau und Mann und fördert die Erwerbstätigkeit von Frauen (und Männern). Die Individualbesteuerung setzt zudem positive Anreize für gleichberechtigte Partnerschaften. Der Wechsel des Besteuerungsmodells ist für die Gesamtwirtschaft von hohem Interesse, entspricht dem Zeitgeist und den gesellschaftlichen Entwicklungen. Gefordert wird die Einführung der Individualbesteuerung nach Variante 1 (ohne erneute Sozialabzüge für Verheiratete).

V. Weitere Anregungen aus Frauensicht

Die EKF nutzt die Gelegenheit und macht darauf aufmerksam, dass der vollumfängliche Abzug der Kinderbetreuungskosten als berufsbezogene Kosten wichtig ist, um erwerbstätige Eltern finanziell zu entlasten. Diese Kosten müssen als Berufsauslagen vollumfänglich abziehbar sein, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Eltern stehen. Gerade Drittbetreuungsangebote tragen massgeblich zur Gleichstellung von Frau und Mann bei. Zudem sind auch die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung nach einem Wiedereinstieg als berufsbezogene Kosten anzuerkennen.